

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZR 85/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. der Kommanditgesellschaft in Firma B[REDACTED] Sch[REDACTED],
vertreten durch ihre persönlich haftenden Gesellschafter
Alois Sch[REDACTED] jun., Dipl.-Kaufmann Peter Sch[REDACTED],
2. des Kaufmanns Alois Sch[REDACTED] jun.,
3. des Dipl.-Kfm. Peter Sch[REDACTED],

sämtlich: Br[REDACTED] Straße [REDACTED] in A[REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma M[REDACTED] I[REDACTED] GmbH, vertreten durch
ihre Geschäftsführer T[REDACTED] H[REDACTED] und Sh[REDACTED] N[REDACTED],
Bl[REDACTED] in Ha[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
u.a., [REDACTED] in
[REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die
Richter Hoffmann, Dr. Skibbe, Treier und Dr. Brunotte
am 17. März 1982

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Einstellung
der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil
des 11. Zivilsenates des Hanseatischen
Oberlandesgerichts zu Hamburg vom
5. Februar 1982 wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Dem Antrag kann schon deshalb nicht stattgegeben werden,
weil die Beklagten in der Berufungsinstanz keinen Antrag nach
§ 712 ZPO gestellt hatten, wie sich aus dem angeführten
Urteil ergibt und wie der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten
auf Rückfrage bestätigte. Einem Vollstreckungsschutzantrag
gemäß § 719 Abs. 2 ZPO ist nämlich in der Regel der Erfolg
zu versagen, wenn der Vollstreckungsschuldner versäumte,
in der Berufungsinstanz die ihm aus einer möglichen
Vollstreckung drohenden Nachteile mittels eines Vollstreckungs-
schutzantrags nach § 712 ZPO geltend zu machen (BGH,
Beschl. v. 11. Dezember 1979 - KZR 25/79 = GRUR 1980, 329;
Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO 39. Aufl. § 719
Anm. 2 A Abs. 4). Etwas anderes gilt nur dann, wenn der
Vollstreckungsschuldner in der Berufungsinstanz einen Antrag

- 3 -

gemäß § 712 ZPO nicht stellen konnte (vgl. Stein/Jonas/
Münzberg, ZPO 20. Aufl. § 719 Rdn. 14). Daß die Beklagten
bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung des Berufungs-
gerichts am 29. Januar 1982 die jetzt vorgetragenen,
bei einer Vollstreckung angeblich drohenden Nachteile noch
nicht hätten erkennen oder hätten geltend machen können,
ist nicht behauptet und nach Sachlage auch nicht anzunehmen.

Braxmaier

Hoffmann

Dr. Skibbe

Treier

Dr. Brunotte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)